

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf Zuschüsse besteht ein Rechtsanspruch

Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes

Auf Zuschüsse für minderbemittelte Personen nach kantonalem Zuschussdekret besteht grundsätzlich – nicht jedoch in bestimmter Höhe – ein Rechtsanspruch. Das Verwaltungsgericht ist deshalb zur Beurteilung entsprechender Beschwerden zuständig.

In dem vom bernischen Verwaltungsgericht beurteilten Fall ging es vorab darum zu klären, ob das Verwaltungsgericht überhaupt zuständig ist. Dies ist dann der Fall, wenn auf Leistungen der öffentlichen Hand ein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde und der erstinstanzlich urteilende Regierungsstatthalter waren der Ansicht, auf die Zuschüsse für minderbemittelte Personen (ZuD) bestehe kein Rechtsanspruch; es liege im Ermessen der Fürsorgebehörde, Unterstützungsleistungen gemäss dem Fürsorgegesetz bzw. nach den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF) auszurichten, auf welche letztere gemäss Art. 68 FÜG kein klagbarer Anspruch bestehe.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die durch die kantonale Fürsorgedirektion in ihrem Mitbericht vertretene Ansicht, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen aus dem Zuschussdekret besteht und dass den Fürsorgebehörden nur bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses ein gewisser Ermessensspielraum zusteht.

Das Zuschussdekret vom 16. Februar 1971 stützt sich auf Art. 138a des Fürsorgegesetzes, das die Ausrichtung von besonderen Zuschüssen für Personen vorsieht, für welche die Leistungen der AHV und der Ergänzungsleistungen nicht genügen, sowie für Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und keiner erzieherischen Betreuung bedürfen. Gemäss Dekret sollen Zuschüsse ausgerichtet werden, um den Bezugsberechtigten und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. Für die Ermittlung der Zuschussleistungen werden die Einkünfte des Gesuchstellers zusammengerechnet. Von ihnen werden die Gewinnungskosten, die Wohnungsauslagen, die Versicherungsbeiträge und die öffentlichen Abgaben sowie allenfalls medizinische Kosten und familienrechtliche Unterhaltspflichten abgezogen.

Die Einkommensgrenze beträgt seit anfangs 1992 15 420 Franken für Alleinstehende und 23 130 Franken für Ehepaare. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind wird die Grenze um 5 460 Franken heraufgesetzt.

Nach Art. 14 Abs. 2 ZuD sind «offensichtlich Berechtigte» von Amtes wegen einzuladen, sich anzumelden. Dem Gesuchsteller steht schliesslich gegen den Entscheid der Fürsorgebehörde ein Beschwerderecht zu. cab

Beratung in der Sozialhilfe – Notwendigkeit oder Schikane?

Weiterbildungskurs der SKöF vom 24. bis 26. September in Interlaken

Mit Sozialhilfe wird gedanklich allgemein die Gewährung von materieller bzw. wirtschaftlicher Hilfe verbunden. Lauter werdende Stimmen fordern die Abkoppelung der materiellen von der persönlichen Hilfe, der Unterstützung von der Beratung. Die SKöF dagegen weist in ihren neuen «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» auf den engen Zusammenhang von materieller und immaterieller Hilfe hin. Wie ist Beratung als Hilfe einzusetzen, wann wirkt sie sich als verkappte Kontrolle und Disziplinierung aus? Ist Beratung ein von Dritten mitbestimmbarer Prozess? Wer kann welche Art von Beratung gegenüber Hilfesuchenden leisten? Solchen und weiteren Fragen soll am Kurs nachgegangen werden.

Zielpublikum

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Behördemitglieder, die in ihrem Einzugsgebiet für die Sozialhilfe verantwortlich zeichnen, aber auch an Leitungskräfte von Sozialdiensten und Sozialverwaltungen sowie an das Beratungspersonal selbst.

Ort, Daten

Der Kurs findet von Donnerstag mittag, dem 24. September, bis Samstag mittag, dem 26. September 1992, im Kongresszentrum und im Sekundarschulhaus von Interlaken statt.

Teilnehmerzahl, Kurssprache

Der Kurs bietet höchstens 450 Personen Platz. Den Vorzug geniessen Angehörige von Mitgliedeinrichtungen der SKöF (nach Eingang der Anmeldungen). Nichtmitglieder können berücksichtigt werden, sofern bei Anmeldeschluss noch freie Plätze vorhanden sind. Kurssprache ist Deutsch. Die (fast) ausschliesslich deutschsprachigen Referate werden simultan ins Französische übersetzt; es wird ein Unterplenum und eine Diskussionsgruppe in französischer Sprache geführt.

Kurskosten

Die Kurskosten, einschliesslich Teilnahmegebühr, vier Pausenerfrischungen und einem gemeinsamen Abendessen (mit Unterhaltung am Freitag im Kursaal) betragen (ohne Unterkunft und Verpflegung) Fr. 250.– für SKöF-Mitglieder bzw. Fr. 370.– für Nichtmitglieder.

Anmeldeschluss bei der SKöF: 21. August 1992.

Das ausführliche Kursprogramm mit Anmeldetalon ist bei der SKöF, Postfach 65, 3000 Bern 26, Tel. 031/24 40 41, zu beziehen.